

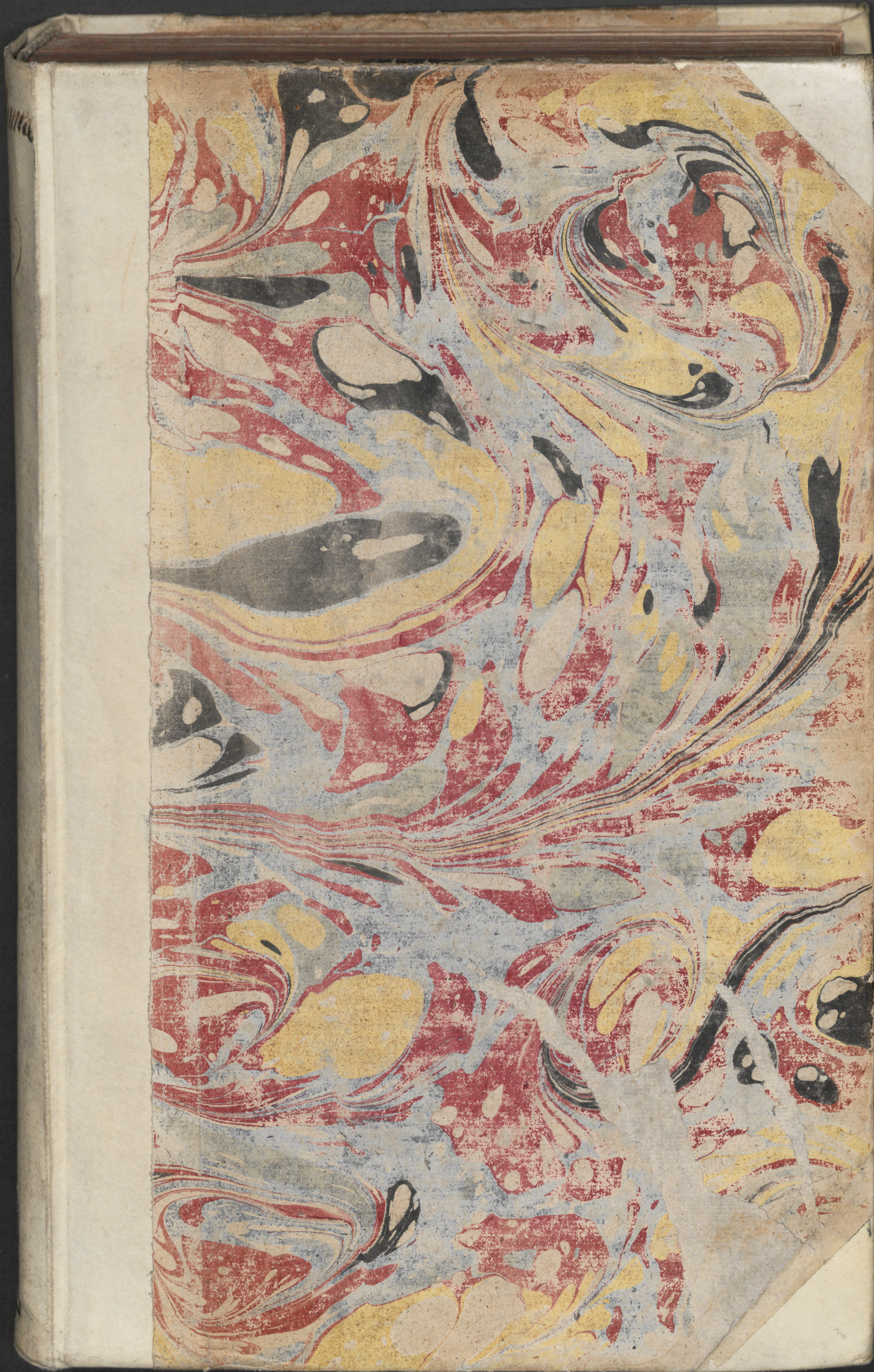
Pro Memoria. Daß Se. zu Brandenburg-Culmbach regierende Hochfürstliche Durchlaucht der immediaten Reichs-Ritterschaft ihre in Constitutionibus Imperii fundirte oder sonst legitimo modo erworbene und würrklich hergebrachte Freyheiten ...

[Regensburg?], [1750]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn181901214X>

Druck Freier  Zugang





393

<Man> Jc-27/1-9

9

PRO MEMORIA.

subiectos libere adhibere

Das Reichs-Consistorium
König des benachb. Prinz-Infanterie-Regiments
unter Conscription gestellt



III
Das **S.** zu Brandenburg = Culmbach regierende
Hochfürstliche Durchlaucht der immediaten
Reichs = Ritterschaft ihre in Constitutionibus Im-
perii fundirte oder sonst legitimo modo erworbene
und wirklich hergebrachte Freyheiten und Gerech-
same keineswegs mißgönnen! Die Aufrechterhaltung der Reichs-
Verfassung Ihre vornehmstes Augenmerk seyn lassen! Auf eine
gleich durchgehende Justiz-Administration, und daß beyden Theilen
gleiches Recht wiederfahren möge, einig und allein antragen! Und
wie überhaupt, also auch in Ansehung der Fränkischen Ritterschaft
das *suum cuique* überall zum Grunde legen, ist in Dero ad Co-
mitia Imperii erlassenen unterm 11ten Maj. a. c. ad dictaturam
gekommenen Schreiben sowohl, als denen solchem beygefügeten histo-
rischen Actenmäßigen Nachrichten so gemessen anerkläret = auch durch
Endes unterzogenen so vielfältig bey allen Gelegenheiten mündlich
wiederhohlet worden, daß man Kürze halben sich lediglich darauf
beziehen könnte, wofern nicht ein noch grösserer und vollständigster
Beweis davon wäre, wenn hiemit die fernere Erläuterung dahin
gegeben wird, wie durch das mitgebetene Normativum Imperii
über die bereits entstandene = und aus dem Inhalt derer vorhande-
nen Privilegiorum vor alle Reichs = Stände täglich zu befahrende
Gravamina nichts anders gesucht wird, als daß

Imo

Nach Anleitung des Westphälischen Friedens = Schlusses
Art. V. §. 28. die Distinction inter Nobiles immediatos
bona vere immediata possidentes, & Nobiles cum im-
mediatis

II

mediatis

III

mediatis quidem immatriculatos, sed Statibus
Imperii ratione domicilii bonorum & territorii
subjectos überall admittiret,

II.

Das Reichs-Constitutions-mäßige Reichs-Ständische
Kleinod des beneficii primae Instantiae vel Aufstregarum
auffer Contradiction gestellet,

III.

Die in Ordinatione Camerali vorgeschriebene vier Man-
dats-Fälle nicht ferner überschritten, noch willkürlich extendi-
ret,

IV.

Denen Lehn-Herren das Dominium utile cum directo
zu consolidiren, und den nexum feudalem libero vasalli-
cum consensu aufzuheben, nicht difficultiret,

V.

Nach dem Reichs-Schluß de Anno 1704 gegen die Lehn-
oder Territorial-Herren kein allgemeines Auslösungs-Recht
statuiret, noch selbigen ihnen nicht anständige Vasallen wider
Willen aufgedrungen,

VI.

Bei acquirirten der Auslösung allenfalls unterworfenen
auswärtigen allodiis, dem Käufer bis zur erfolgten indemni-
sation das jus retentionis nicht denegiret, noch der reluent
von rechtlicher Erfüllung aller conditionum contractuum,
Ersetzung derer meliorationen, Unkosten und dergleichen
dispensiret, sondern es hierunter wie auch ratione termini
und sonst bei denen gemeinen Rechten belassen,

VII.

Die Reichs-Stände wegen derer auf ihre Lehen von denen
ehmaligen vasallis invito domino ad cassam equestrem offe-
rirten und übernommenen Steuern, post factam consolida-
tionem ohnangefochten gelassen,

VIII. Bei

VIII. ^{IIIX}

Bei denen a statibus acquirirenden allodial-Gütern aber, worauf die Steuern vi pactorum specialium der Ritterschaft verbleiben, von letzterer sich mehrerer jurium, als die contractus besagen, nicht angemasset, noch von solcherley Reichs-Ständischen eignen Unterthanen sub titulo Collectarum ein Beitrag zu denen Proceß- und übrigen auf den Umsturz derer Reichs-Ständischen jurium zielenden Kosten erhoben,

IX. ^{VIX}

Die jurisdictio territorialis ac feudalis Statuum Imperii & ipsorum curiarum feudalium über ihre Vasallen, Lehn-Güter und Unterthanen denen gemeinen Reichs- und ihrer Häuser besondern Rechten, Freyheiten und alten observanz gemäß in salvo erhalten,

X. ^{VIX}

Die als partes integrantes zu denen Ländern gehörige Lehn-Güter sowohl, als die vor und nach der Wormser Matricul de Anno 1521 folglich lange vor der Ritter-Ordnung und existenz des in Anno 1566 sich formirten Corporis equestris denen Landes-Herren subject- und dem gemeinen Mitleiden unterworffen geweste Landsassen mittelst heimlicher immatriculirung denen Reichs-Ständen nicht entzogen, sondern

XI.

Bei desfalls vorkommenden Strittigkeiten von denen Reichs-Gerichten auf den vorhandenen legalem titulum, eigne Eingeständnisse derer vormaligen Besizere, und den eigentlichen statum possessionis gehörig reflectiret, mithin die vorbeyde Theile militirende argumenta und documenta in judicando hinlänglich erwogen, und eine gleich durchgehende causae cognitio weder unterm praetext des allegirenden allerhöchst-eignen Kayserlichen interesse, noch in Absicht auf das gravirliche Intimations- Decret de Anno 1688 noch aus andern Considerationen unterlassen,

XII.

Die dem wirklich ohnmittelbaren bona immediata besitzenden Reichs-Adel dabey competirende Immunitäten, nicht auf andere gegen den gewöhnlichen Geld-Abtrag oder aus andern Absichten recipirte Reichs-Ständische neu- oder alt adeliche Landsassen und Unterthanen, oder die in Reichs-Ständischen Territoriis domicilirende Personalisten extendiret, noch auch von denen Realisten in solchen territoriis zu Abbruch der Landeshoheit mißbrauchet,

XIII.

Denen Lehn-Herren die schuldige denen Lehn-Rechten und uralten Observanz gemässe Lehn-Dienste sub praetextu immedietatis nicht verweigert,

XIV.

Ben denen Ritterschaftlichen Processen die Reichs-Fundamental-Gesetze vorzüglich pro norma genommen, die vom Reich nicht agnoscirte contra jura tertii ohnehin ungültige Privilegia aber selbigen nicht an die Seite gestellet, oder gar praeferiret,

XV.

Das in Anno 1688 an die höchsten Reichs-Gerichte ergangene allen und jeden Reichs-Ständen ohne Ausnahm äusserst praejudicirliche alle Hoffnung zu Erlangung einer gleich durchgehenden Justiz-Administration ungemein erschwehrende Kayserliche Intimations-Decret wieder aufgehoben,

XVI.

Denen Ritterschaftlichen immatriculatis in Reichs-Ritterschaftlichen Angelegenheiten zu referiren oder zu votiren, mithin in causa propria zu decidiren nirgend gestattet,

XVII.

Ben Marchen, Postirungen, Quartieren, Fourage- oder Contributions-Lieferungen, Ausschuss-Stellung und andern Kriegs-Lasten, ingleichen bey Weg- und Strassen-Reparaturen,

raturen, oder sonstigen das bonum publicum befördernden
oder zur Creys-Defension gereichenden Veranstaltungen von
jedem das Seinige nach billiger Proportion und der natürli-
chen Lage beygetragen, folglich gegen das genießende commo-
dum das etwelche incommodum sub praetextu immedie-
tatis nicht decliniret, überhaupt aber

XVIII.

Das suum cuique pro basi & fundamento des verab-
fassenden Normativi Imperii genommen, weder denen hohen
Reichs-Ständen noch der immediaten Ritterschaft in einigem
Stück zu viel noch zu wenig geschehen, und sub clypeo derer
vom Reich nicht agnosirten Privilegien denen Reichs-Funda-
mental-Gesetzen zu derogiren, von denen Ritter-Cantons
nicht ferner attentiret werden möge.

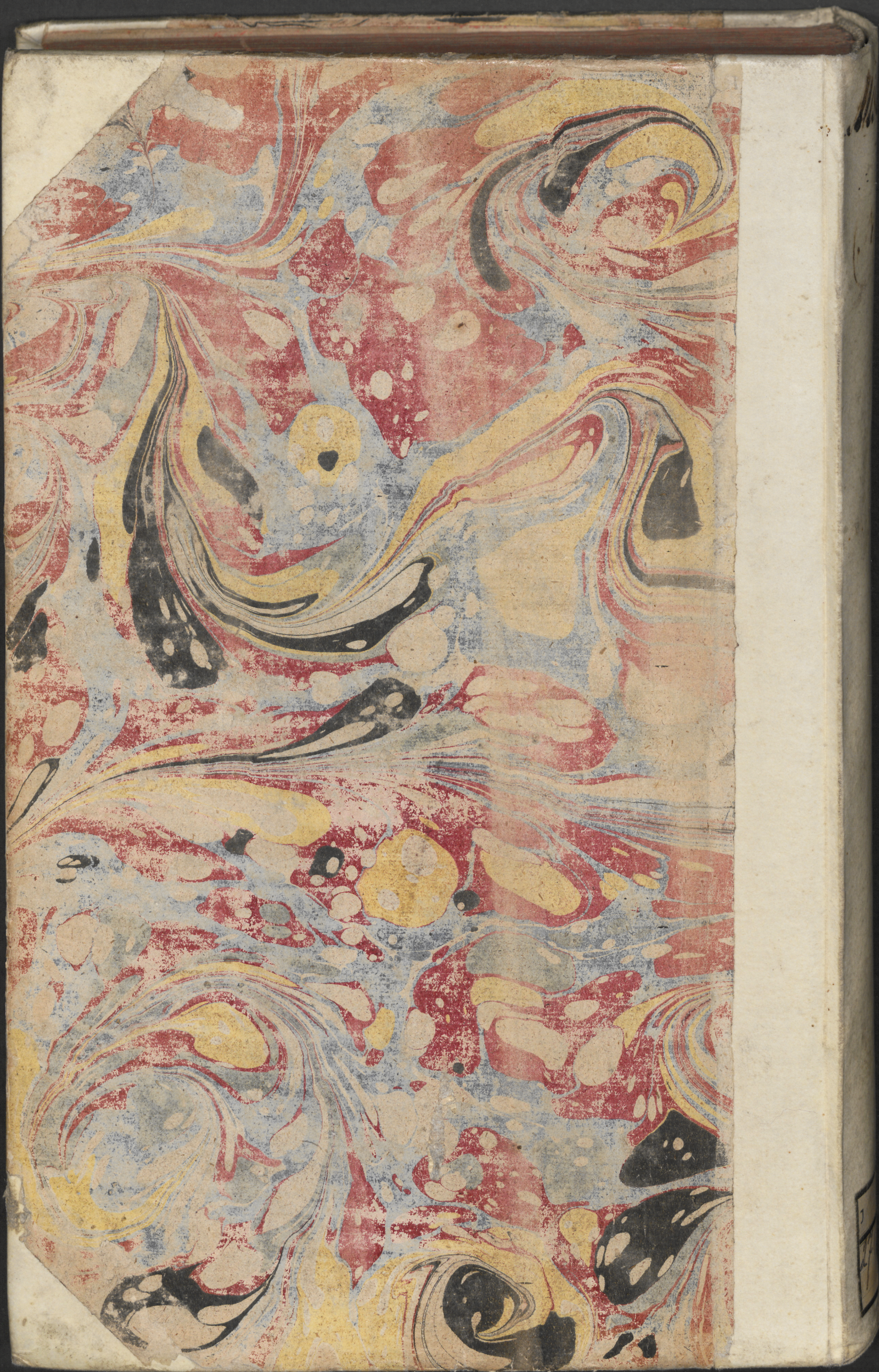
Die allermehresten Status Imperii werden von der realität
obrecensirter Gravaminum, und von der Nothwendigkeit einer
promptesten remedur aus selbst eigener Erfahrung überzeugt seyn!
wüthlich abgeschlossene Recessu sind nicht vermögend gewesen, die
Jura Statuum territorialia ohngefränkt zu erhalten! Weder die
Status eminenter potentiores noch die ihrer Situation nach der-
gleichen Unfechtungen selten unterworfenen Stände, sind gleichwoh-
len nicht in perpetuum davor gesichert, werden auch die von der
immediaten Ritterschaft und ihren Consulenten ex privilegiis
ziehende gemein praejudicirliche und Reichs-Verfassungs-widrige
Schlüsse zu agnosiren keinesweges gemeint seyn, mithin einem
gerechten Normativo Imperii beyzutreten, und solches mit zu
befördern, somit die in Anno 1703 und 1704 rühmlichst behauptete
patriotische Principia auch dormalen beyzubehalten, verhoffentlich
so wenig entstehen, als die solchen Zudringlichkeiten täglich expo-
nirte Reichs-Creysse in andern von selbigen etwa ebenmäßig entfern-
ten die Jura communia omnium Statuum Imperii aber interes-
sirenden Vorfällen nach Reichs-Ständischer Obliegenheit, und
reciproquer Verbindlichkeit hinwiederum causam communem
mit ihnen zu machen niemalsen unterlassen werden.

§

Gleich

Gleichwie nun diese wichtige materie das objectum derer
Comitial - deliberationen allernächstens abzugeben ; Also hat
Endes unterschriebener in Befolgung des von seines gnädigsten
Herrens **Hochfürstlichen Durchlaucht** hierzu erhaltenen
gemessenen Befehls selbige denen sämtlichen vortrefflichen Comitial-
Gesandtschaften zur baldigen Instructions - Einholung , und daß die
obrecensirte ohnzwecklich vorgeschlagene contenta eines Normati-
vi Imperii in denen ablegenden votis per singula puncta favorabi-
liter zu secundiren gefällig seyn möchte , hiermit bestens recom-
mendiren, auch zu allerseitigen schätzbaren Gewogenheit und Freund-
schaft sich zugleich empfehlen wollen. Regensburg, den Junii,
1750.

von Rothkirch.



Gleichwie nun diese wichtige materie das objectum derer Comitial - deliberationen allernächstens abzugeben ; Also hat Endes unterschriebener in Befolgung des von seines gnädigsten Herren Hochfürstlichen Durchlaucht hierzu erhaltenen gemessenen Befehls selbige denen sämtlichen vortrefflichen Comitial-Gesandtschaften zur baldigen Instructions - Einholung , und daß die obrecensirte ohnzwecklich vorgeschlagene contenta eines Normativi Imperii in denen ablegenden votis per singula puncta favorabiliter zu secundiren gefällig seyn möchte , hiermit bestens recommendiren, auch zu allerseitigen schätzbaren Gewogenheit und Freundschaft sich zugleich empfehlen wollen. Regensburg, den Junii, 1750.

von Rothkirch.

